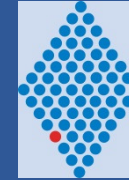


Koordination
Wohnungslosenhilfe
Südbayern
Plattnerstraße 2
81543 München

Fachtag am 9. März 2016 in Nürnberg

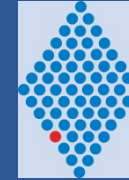
Wohnungsnot in Bayern –
präventive Hilfen stärken und
flächendeckend ausbauen!



Koordination
Wohnungslosenhilfe
Südbayern
Plattnerstraße 2
81543 München

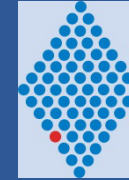
Nachhaltige Finanzierung zur Verhinderung von Obdachlosigkeit

Thomas Duschinger, Koordination
Wohnungslosenhilfe Südbayern



1. Rechtliche Grundlagen

- Die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)
- Die Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO)
- Das Bundessozialhilfegesetz (SGB XII)
- Die Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II)



2. Aufgaben der Gemeinden im Bereich öffentlicher Sicherheit und Ordnung, Artikel 57 GO

Art. 57 Aufgaben des eigenen Wirkungskreises

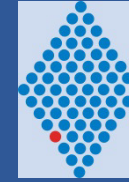
(1) ¹Im eigenen Wirkungskreis sollen die Gemeinden in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die öffentlichen Einrichtungen schaffen und erhalten, die nach den örtlichen Verhältnissen für das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl und die Förderung des Gemeinschaftslebens ihrer Einwohner erforderlich sind, insbesondere Einrichtungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Feuersicherheit, der öffentlichen Reinlichkeit, des öffentlichen Verkehrs, der Gesundheit, der öffentlichen Wohlfahrtspflege einschließlich der Jugendhilfe, des öffentlichen Unterrichts und der Erwachsenenbildung, der Jugendertüchtigung, des Breitensports und der Kultur- und Archivpflege; hierbei sind die Belange des Natur- und Umweltschutzes zu berücksichtigen.²Die Verpflichtung, diese Aufgaben zu erfüllen, bestimmt sich nach den besonderen gesetzlichen Vorschriften.

(2) ¹Die Gemeinden sind unbeschadet bestehender Verbindlichkeiten Dritter in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit verpflichtet, die aus Gründen des öffentlichen Wohls erforderlichen Einrichtungen zur Versorgung mit Trinkwasser herzustellen und zu unterhalten.²Sonstige gesetzlich festgelegte Verpflichtungen der Gemeinden bleiben unberührt.

(3) Übersteigt eine Pflichtaufgabe die Leistungsfähigkeit einer Gemeinde, so ist die Aufgabe in kommunaler Zusammenarbeit zu erfüllen.

3. Begriffsdefinition Artikel 1 LKrO

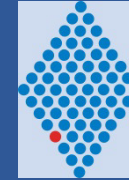
¹ Die Landkreise sind Gebietskörperschaften mit dem Recht, überörtliche Angelegenheiten, deren Bedeutung über das Kreisgebiet nicht hinausgeht, im Rahmen der Gesetze zu ordnen und zu verwalten. ² Ihr Gebiet bildet zugleich den Bereich der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde.



4. Übernahme von Gemeindeaufgaben, Artikel 52 LKrO

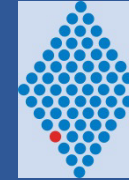
(1) Auf Antrag kreisangehöriger Gemeinden können die Landkreise, deren Aufgaben des eigenen Wirkungskreises (Art. 57 GO) übernehmen, wenn und solange diese das Leistungsvermögen der beteiligten Gemeinden übersteigen.

(2) Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl des Kreistags.



5. Beratung und Unterstützung von Einwohnerinnen und Einwohner der Bundesrepublik Deutschland

- Zuständigkeit des Landratsamts, gemäß §§ 11 ff. und 17 ff. SGB XII
- Zuständigkeit des Jobcenters, gemäß §§ 7 ff. SGB XII
- Delegation der Aufgabenwahrnehmung mittels Kreistagsbeschluss, § 11 Abs. V SGB XII an freie Träger
- Information der Mietgerichte über Kündigung an Sozialämter und Jobcenter (§ 36 Abs. II SGB XII und § 22 Abs. IX SGB II)



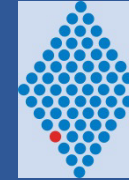
6. Finanzierungsfragen

- **Artikel 56 LKrO**

Der Haushalt setzt sich aus besonderen Entgelten, aus Steuern und aus der Kreisumlage zusammen → Beauftragte werden aus Mitteln der Kreisumlage finanziert, keine anderen Finanzierungsmöglichkeiten, Ausnahme: Stiftungen (z. B. Bad Tölz/Wolfratshausen).

- **§ 75 SGB XII**

Zur Erfüllung der Aufgaben der Sozialhilfe sollten die Sozialhilfeträger keine eigenen Einrichtungen (und Dienste) „... neu schaffen, soweit geeignete Einrichtungen anderer Träger vorhanden, ausgebaut oder geschaffen werden können“.



7. Praxisbeispiel

Bayerischer Gemeindetag
Kreisverband [REDACTED]
Auszug aus dem Protokoll
der Verbandsversammlung

Tagesordnungspunkt 1:
Wohnraumprävention im Landkreis [REDACTED]

Frau [REDACTED] und Frau [REDACTED] von der Diakonie [REDACTED] stellen im Rahmen einer Präsentation die Arbeit der Wohnraumpräventionsstelle vor. Die Präsentation ist als Anlage dem Protokoll beigelegt.

Frau Claudia Drescher von der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetages München erläutert, dass die Einrichtung einer Wohnraumpräventionsstelle auch aus Sicht des Bayerischen Gemeindetags sehr begrüßt wird, da hier viel Gutes bewirkt werden kann, um Obdachlosigkeit zu verhindern, wobei sie darauf hinweist, dass die Zuständigkeiten der Städte, Märkte und Gemeinden als Obdachlosenbehörde erst dann eintritt, wenn auch die Obdachlosigkeit droht. Im Freistaat Bayern gäbe es allerdings kaum solche Einrichtungen. Rechtlich gesehen können die Gemeinden die Aufgabe auch auf den Landkreis übertragen, da es sich hierbei um eine Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis handle. Ein Hinweis aus der Versammlung, dass eine Übertragung nur dann möglich sei, wenn sich die Gemeinden diese Aufgabe nicht leisten können, betrachtet Frau Drescher nicht als k.o.-Kriterium.

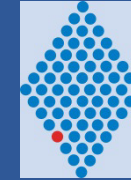
Aus der Präsentation geht auch hervor, dass die häufigsten Fälle in den großen Städten und Gemeinden auftreten, wobei aus der Versammlung darauf hingewiesen wird, dass viele vom Land in die Stadt wechseln und dann oft erst dort betroffen werden.

Nach ausgiebiger Diskussion ergeht folgender

Beschluss:

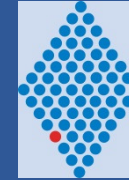
Den Städten, Märkten und Gemeinden im Landkreis [REDACTED] wird empfohlen, die Aufgaben der Wohnraumprävention gem. Art. 52 Landkreisordnung auf den Landkreis [REDACTED] zu übertragen. Entsprechende Entscheidungen sollen in den jeweiligen Gremien herbeigeführt werden.

einstimmig angenommen



8. Liste der freiverbandlichen Präventionsstellen in Bayern, Januar 2016

Einrichtung	Straße	PLZ	Ort	Telefonnummer
Caritas Bad Tölz – Franziskuszentrum	Klosterweg 2	83646	Bad Tölz	08041/79 316 120
FOL Zentrale Fachstelle zur Verhinderung von Obdachlosigkeit	Floßmannstraße 2	85560	Ebersberg	08092/23210 - 25
Fachstelle zur Verhinderung von Obdachlosigkeit (FOL) für den Landkreis Freising	Johannisstraße 6	85354	Freising	08161/14 48 57
Fachstelle Wohnen	Dachauer Straße 6	82256	Fürstenfeldbruck	08141/88 99 46-8
Fachstelle zur Vermeidung von Obdachlosigkeit (FOL)	Parkstraße 9	82467	Garmisch-Partenkirchen	08821/9 66 72 - 0
Caritas Zentrum Bad Tölz-Wolfratshausen – Geretsried	Graslitzer Straße 13	82538	Geretsried	08041/79 316-120
AusWege freie Fachstelle zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit	Pfarrhofplatz 8	89321	Günzburg	08221/ 963 2040
Fachstelle zur Vermeidung von Obdachlosigkeit für die Stadt Landsberg	Vordere Mühlgasse 189	86899	Landsberg	08191/94 72 97-25
Fachstelle zur Vermeidung von Obdachlosigkeit im Lkr. Ostallgäu	Marktplatz 4	87616	Markttoberdorf	0834/289 57 07 41
AFWM – Aufsuchende Sozialarbeit (ASA)	Kühbachstraße 11	81543	München	089/1301439-0
Aufsuchende Sozialarbeit (ASA) Internationaler Bund, DW Rosenheim	Veit-Stoß-Straße 11	80687	München	089/56016960
Wohnungsnotfallhilfe für den Landkreis München	Balanstraße 55	81541	München	089/402 87 97 - 20
Präventionsstelle für Wohnraumerhaltung	Eckstraße 25	89231	Neu-Ulm	0731/7047821
Fachstelle zur Vermeidung von Obdachlosigkeit im Landkreis Weilheim-Schongau (Cluster Peißenberg)	Sonnenstraße 50	82380	Peißenberg	08803/63 90 99 9
Fachstelle zur Vermeidung von Obdachlosigkeit für die Stadt Penzberg	Im Thal 13	82377	Penzberg	08856/804 29 99
Fachstelle zur Verhinderung von Obdachlosigkeit (FOL) für die Stadt Rosenheim	Austraße. 34	83022	Rosenheim	08031/400 75 90
Fachstelle zur Verhinderung von Obdachlosigkeit für den Landkreis Rosenheim	Innstraße 72	83022	Rosenheim	08031/3009 - 1039
Fachstelle zur Vermeidung von Obdachlosigkeit im Landkreis Weilheim-Schongau (Cluster Schongau)	Dominikus-Zimmermann-Straße 1	86956	Schongau	08861/ 90 84 70
Caritas Außenstelle Wolfratshausen	Obermarkt 7	82515	Wolfratshausen	08171/2 98 59



Koordination
Wohnungslosenhilfe
Südbayern
Plattnerstraße 2
81543 München

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**